

sofern vollkommen mißverstanden, als ich unserer verehrten Staatsregierung den Vorwurf der Willkür in dem Sinne als Willensrichtung der Regierung durchaus nicht habe machen wollen, und ich muß daher eine solche Auslegung des von mir Gesagten ablehnen. Ich habe gesagt, die Willkür liege im Gesetze selbst, und ich habe dieses bewiesen; denn wenn auf der einen Seite der Staat kein Recht haben soll, zu verlangen, daß die Gütercomplexe größer werden, als sie sind, und auf der andern Seite zu verhindern das Recht haben soll, daß sie kleiner werden, als er für gut hält, ist das nicht eine ganz willkürliche Annahme? Wenn man ferner nicht weiß, ob man die Hälfte, oder den dritten oder vierten Theil festhalten soll, ist das nicht ein Beweis, daß man sich auf dem Gebiete der Willkür bewegt? Es liegt das in der Natur der Sache. Ich habe der hohen Staatsregierung speciell durchaus keinen Vorwurf machen wollen und muß diese Absicht gänzlich ablehnen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich habe auch eine Bemerkung und Rüge über den Vorwurf des Herrn Abgeordneten D. Geißler aussprechen wollen; ich kann ebenfalls da nicht Willkür finden, wenn Bestimmungen von den Organen der Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege berathen werden und als Gesetz in das Land ergehen; dadurch werden sie zum Gesamtwillen des Volkes, das wir vertreten, und der Begriff der Willkür wird ausgeschlossen. Der geehrte Abgeordnete meinte, man möchte wenigstens nicht den Weg der Gesetzgebung einschlagen; nun frage ich, welchen denn? Wohl den Weg der Verordnung? Soll da die Willkür ausgeschlossen sein? Ich glaube nicht. Wenn eine Beschränkung meiner Freiheit eintreten muß, so will ich mich ihr lieber unterwerfen, wenn sie das Gesetz ausspricht, als wenn sie nur durch Verordnung geboten wird. Von der Zeit kann man eine besondere Heilung des verderblichen Uebels, das wir jetzt bekämpfen, nicht erwarten, wenn man die Quelle nicht verstopft, und diese ist eben die gebotene Gelegenheit zum Güterhandel, und zum leichten durch Vernichtung größerer Güter erzielten Gelderwerb. Der geehrte Redner gibt selbst zu, daß in besondern Fällen das Recht des Einzelnen dem Wohle des Ganzen aufgeopfert werden müsse; das ist auch in unserer Verfassungsurkunde vollständig begründet, und gegenwärtig, glaube ich, liegt ein derartiger Fall vor. Ich kann also nicht zugeben, daß Jemand die gegenwärtige Gesetvorlage, wenn sie zu Stande kommt, mit dem Namen einer willkürlichen Bestimmung bezeichnet.

Abg. D. Geißler: Ich erlaube mir nochmals zur Widerlegung des Herrn Referenten zu bemerken: Es ist ein Unterschied, ob das Gesetz auf festen Principien beruht, oder auf Willkür; es gibt viele Gesetze, wo reine Willkür zum Grunde liegt, und unter diese rechne ich das vorliegende Gesetz. Ich habe auch nicht gesagt, daß ich den beabsichtigten Erfolg von einer Verordnung erwarte, das noch viel weniger, sondern ich erwarte ihn nur, wenn er eintreten soll, von der freien Entwicklung.

Referent Secretair D. Schröder: Das Princip des vorliegenden Gesetzes ist eben nicht das der Willkür, sondern das der Landeswohlthat.

II. 112.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung vorschreiten und über §. 5 d abstimmen lassen. Die Deputation hat uns anempfohlen, §. 5 d abzulehnen. Ist die Kammer derselben Ansicht? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

§. 6.

Was von einem geschlossenen Grundstück abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines geschlossenen Ganzen.

Die Motive zu 1 — 6 lauten:

Diese Bestimmung stellt sich als ein zweckmäßiges Mittel dar, zu verhüten, daß nicht durch solche Abtrennungen der unbeschränkt theilbare Boden übermäßig vermehrt und hierdurch zugleich die Gelegenheit zu immer größerer Zerstückelung desselben vervielfältigt wird, während sie darin, daß es sich nur um die Beibehaltung einer bisher schon gehalten Eigenschaft handelt, und daß die Abtrennung einzelner Theile von geschlossenen Gütern hauptsächlich im Interesse der Besitzer des Letztern und zu Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses zugelassen wird, ihre Rechtfertigung finden dürfte.

Der Bericht sagt:

§. 6

hat die erste Kammer angenommen, jedoch wegen der von ihr beliebten §. 5 d am Schlusse noch hinzugefügt:

„welchensfalls die Bestimmungen §. 5 d Maß greifen“.

Muß nun dieser Zusatz, eben wegen des Wegfalles von §. 5 d abgelehnt werden, so kann sich auch die Deputation mit §. 6 selbst nicht einverstanden erklären.

Diese Paragraphe hat den Zweck, das Verkleinern der Avulsen zu verhindern, und ist etwas ganz Neues. Die zeitherige Gesetzgebung kannte eine derartige Bestimmung nicht, im Gegentheil wurden bis jetzt alle Avulsen walzende Grundstücke und gingen in den freien Verkehr über. Wenn man die beengende Vorschrift des Entwurfs zeither nicht für nöthig gehalten hat, wo eine weit größere Dismembrationsfreiheit stattfand, um wieviel weniger kann das künftig der Fall sein, wenn die Dismembrationen überhaupt so sehr beschränkt werden.

Allein die Bestimmung des Entwurfs ist auch nicht consequent. Bei der Dismembration eines Trennstückes vom Hauptgute ist auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nirgend vorgeschrieben, wie groß die abzutrennende Parcellen sein müsse. Es steht dem Stammgutsbesitzer daher frei, die geringfügigsten Parcellen zu veräußern, ja der ganze Zweck des Gesetzes ist der, daß so wenig wie möglich von den Stammgütern abgetrennt werde. Ist es denn aber, muß man nun fragen, ein Unterschied, ob der Stammgutsbesitzer 1 Acker Land an drei Personen vertheilt und verkauft, oder ob eine Person diesen 1 Acker kauft, zwei Theile davon aber an andere Personen abläßt?

Wollte man die vorliegende Bestimmung des Entwurfs rechtfertigen, so müßte man überhaupt ein Minimum für jede abzutrennende Parcellen festsetzen, was jedoch aus mehr als einer Rücksicht nicht ausführbar sein würde.

Aus allen diesen Gründen hält daher die Deputation dafür, daß Avulsen bleiben müssen, was sie bisher waren, nämlich walzende Grundstücke.

Hierbei ist jedoch ebenfalls eine Bestimmung darüber nöthig, wenn Trennstücke durch Tausch oder ausdrückliche Erklärung, oder sonstige walzende Grundstücke mit einem geschlossenen Complexe consolidirt werden.

3 *